



Satzung

für das Jugendparlament – JUPA - des Marktes Rennertshofen

Der Markt Rennertshofen erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

Präambel

- Jugendliche sind noch nicht wahlberechtigt und können deshalb im Gegensatz zu den Erwachsenen ihre Bedürfnisse, Interessen und Anliegen nur unzureichend in die Kommunalpolitik bzw. in den Marktgemeinderat einbringen und vertreten.
- Deshalb soll ihnen durch das Jugendparlament des Marktes Rennertshofen die Möglichkeit eröffnet werden, auf kommunaler Ebene stärker als bisher an der politischen Willensbildung teilzuhaben.
- Zur Wahrnehmung seiner Interessen und Aufgaben hat deshalb das Jugendparlament des Marktes Rennertshofen ein Antragsrecht und ein Anhörungsrecht gegenüber dem Marktgemeinderat und zur Erfüllung seiner originären Aufgaben einen eigenen Etat.
- Durch das Jugendparlament des Marktes Rennertshofen haben Jugendliche eine direkte und durch Wahl demokratische legitimierte Interessenvertretung zum Gemeinderat, zum/zur Bürgermeister-/in und zum/zur Jugendreferenten/in. Somit besteht die Möglichkeit, dass bei jungen Menschen das Interesse an der Politik im Allgemeinen und speziell am kommunalpolitischen Geschehen gefördert und gestärkt wird.
- Deshalb soll das Jugendparlament des Marktes Rennertshofen junge Menschen aus der Gemeinde Rennertshofen und ihren Ortsteilen kontinuierlich über kommunalpolitische Zusammenhänge, Vorhaben und Entscheidungen informieren und zur besseren Transparenz von kommunalpolitischen Entscheidungen von den kommunalen Mandatsträgern als gegenseitige Kommunikations- und Informationsebene verstanden werden.
- Durch ihre Mitarbeit im Jugendparlament des Marktes Rennertshofen sollen junge Menschen zudem motiviert werden, sich persönlich nach ihrem Engagement im Jugendparlament für das Gemeinwohl in der Gemeinde Rennertshofen zu engagieren und für den Gemeinderat zu kandidieren.



§ 1 Zusammensetzung und Amtszeit

- (1) Das Jugendparlament des Marktes Rennertshofen besteht aus
 - bis zu max. 10 Jugendliche von Vollendung des 12. bis 21. Lebensjahres
 - sowie dem/der Jugendreferenten/in (oder Vertreter) des Marktes Rennertshofen.
- (2) Die Mitglieder des Jugendparlaments wählen für sich aus den eigenen Reihen zwei Sprecher/innen. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. Die Amtszeit der beiden Sprecher/innen beträgt ein Jahr. Nach Ablauf der Amtszeit werden nach oben aufgeführten Wahlverfahren die Sprecher/innen bestätigt oder ersetzt.
- (3) Die Amtszeit des Jugendparlaments des Marktes Rennertshofen beträgt drei Jahre. Sie beginnt am 01.01. des der Wahl folgenden Jahres und endet zum 31.12. des dritten der Wahl folgenden Jahres. Sollte ein Mitglied des Jugendparlaments während seiner/ihrer Amtszeit aus Altersgründen das passive Wahlrecht verlieren, bleibt er/sie bis zum Ende der Wahlperiode im Amt.
- (4) Kann ein gewähltes Mitglied des Jugendparlaments des Marktes Rennertshofen das Amt aus wichtigem Grund nicht antreten oder scheidet ein Mitglied des Jugendparlaments aus dem Gremium aus, so rückt der/die Kandidat/-in mit den nächst meisten Stimmen nach.
- (5) Den Vorstand des Jugendparlaments des Marktes Rennertshofen bildet der/die Jugendreferent/in gemeinsam mit den Sprecher/-innen. Den Vorsitz des Jugendparlaments führt der/die Jugendreferent/in des Marktgemeinderats. Er/Sie kann sich durch eine/n der beiden Sprecher/innen vertreten lassen.
- (6) Die Sitzungen des Jugendparlaments des Marktes Rennertshofen sind in der Regel öffentlich und max. viermal im Jahr.
- (7) Die Mitglieder des Jugendparlaments des Marktes Rennertshofen erhalten 2 Wochen vor jeder Sitzung die Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung und der Anträge. Die Sitzungsprotokolle des Jugendparlaments erhalten die Mitglieder des Marktgemeinderates. Sie werden von einem Mitglied des Jugendparlaments des Marktes Rennertshofen gefertigt und dem 1. Bürgermeister zugeleitet.
- (8) Die Sprecher/innen des Jugendparlaments des Marktes Rennertshofen erhalten alle Einladungen mit der Tagesordnung zu den öffentlichen Sitzungen des Marktgemeinderates und seiner Ausschüsse.
- (9) Auf Antrag müssen die Sprecher/innen bei Sitzungen des Marktgemeinderates gehört werden, wenn Themen behandelt werden, denen ein Beschluss bzw. Antrag des Jugendparlaments des Marktes Rennertshofen zugrunde liegt. Diese Anhörung ist binnen von drei Monaten in einer Gemeinderatssitzung zu gewähren.



- (10) Das Jugendparlament gibt sich in Abstimmung mit der Verwaltung des Marktes Rennertshofen eine eigene Geschäftsordnung und legt diese zur Beratung und zur Zustimmung dem Marktgemeinderat vor.
- (11) Das Jugendparlament kann eigenverantwortlich über den in der Präambel erwähnten Etat verfügen. Über die Verwendung des Geldes ist einmal im Jahr bis spätestens zum 31.03. des Folgejahres schriftlich dem Marktgemeinderat zu berichten.

§ 2 Jugendversammlung

- (1) Durch das Jugendparlament des Marktes Rennertshofen soll einmal im Jahr eine Jugendversammlung durchgeführt werden, in der die Jugendlichen über die Arbeit des Jugendparlaments informiert werden und bei der sie auch Anträge zur Bearbeitung durch das Jugendparlament des Marktes Rennertshofen und erforderlichenfalls auch Anträge zur Weiterleitung an den Marktgemeinderat stellen können.
- (2) Die Protokollführung bei der Jugendversammlung obliegt dem Jugendparlament (s. §1 Abs. 7) Die Verteilung des Protokolls erfolgt entsprechend der des Jugendparlaments.

§ 3 Wahlgrundsätze

- (1) Das Jugendparlament des Marktes Rennertshofen wird in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- (2) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Jugendlichen, die am letzten Wahltag das 12. Lebensjahr vollendet und das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie müssen ihren Hauptwohnsitz (Stichtag: ein Monat vor dem letzten Wahltag) im Gemeindebereich des Marktes Rennertshofen haben.
- (3) Ein Wählerverzeichnis wird von der Verwaltung des Marktes Rennertshofen erstellt und zur Einsicht öffentlich im Rathaus ausgelegt. Die Organisation und Durchführung der Wahl obliegt der Verwaltung des Marktes Rennertshofen.
- (4) Alle Wahlberechtigten werden spätestens 14 Tage vor dem Wahltermin in schriftlicher Form von der Verwaltung des Marktes Rennertshofen benachrichtigt. Diese offizielle Wahlbenachrichtigung dient zur Legitimation der Wahlberechtigung.
- (5) Wahlvorschläge zur Wahl in das Jugendparlament des Marktes Rennertshofen können
 - von wahlberechtigten jugendlichen Einzelpersonen,
 - als auch von Gruppen Jugendlicher,
 - sowie von interessierten Kandidaten selbsteingereicht werden.



- (6) Wahlvorschläge müssen bis spätestens 4 Wochen vor dem Wahltermin beim Wahlvorstand eingereicht sein. Die Anzahl der Wahlvorschläge ist nicht begrenzt. Die gültigen Wahlvorschläge werden vom Wahlvorstand in ihrer Reihenfolge per Losentscheid öffentlich gelistet und bilden so die verbindliche Grundlage für die Darstellung der einheitlichen Liste bei Stimmzettel, Wahlbenachrichtigung und sonstige Veröffentlichungen und Publikationen.
- (7) Jede/r Wahlberechtigte hat 10 Stimmen, die auf dem Stimmzettel frei vergeben werden können. Stimmzettel, die zu viele Stimmen oder einen schriftlichen Zusatz erhalten, durchgerissen oder durchgeschnitten sind, sind ungültig. Eine Stimmenhäufung ist nicht möglich.
- (8) Die Wahl erfolgt vor Ablauf der Amtszeit des Jugendparlaments (siehe § 2 Abs. 3) über eine einheitliche Liste, in der alle Wahlvorschläge aufgenommen werden müssen. Den Wahltermin legt das Jugendparlament zum Ende seiner Amtszeit einvernehmlich mit dem 1. Bürgermeister bzw. mit der Verwaltung fest.
Im Falle einer mehrtägigen Wahl erfolgt die einheitliche Auszählung der Stimmen nach Ablauf des letzten Wahltages.
- (9) Gewählt sind jeweils die 10 Kandidaten/innen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Sollte Stimmengleichheit gegeben sein, entscheidet das Los.
- (10) Sollten sich weniger als 10 oder genau 10 Kandidaten/innen zur Wahl stellen, so kann auf eine Wahl verzichtet werden. Die Kandidaten/innen werden dann per Beschluss des Marktgemeinderates für die neue Wahlperiode bestätigt.
- (11) Der Marktgemeinderat kann beschließen, dass die Wahl anstelle Urnenwahl per Briefwahl abgehalten wird. Hierzu wird ein Tag und eine Uhrzeit zum Ende des Wahlzeitraums festgelegt. Für die Briefwahl gelten ansonsten die allgemeinen Vorschriften des GLKRWG (Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz) entsprechend. Die Wahlberechtigten erhalten die Briefwahlunterlagen zusammen mit den Wahlbenachrichtigungen über die Eintragung ins Wählerverzeichnis.

§ 4 Wahlbezirk, Wahlvorstand und Wahllokal

- (1) Der Markt Rennertshofen bildet einen einheitlichen Wahlbezirk. Im Wahlbezirk werden ein zentraler Wahlraum sowie evtl. weitere Wahlräume eingerichtet.
- (2) Der 1. Bürgermeister beruft für die Wahl einen Wahlvorstand, der die Wahlhandlung leitet und der das Wahlergebnis offiziell feststellt. Der Wahlvorstand besteht aus mindestens 3 Personen, dem mindestens ein Gemeinderatsmitglied oder einem für Wahlen sachkundigen Mitarbeitenden aus der Verwaltung angehören muss.
- (3) Die erforderlichen Wahllokale werden vom Organisationsausschuss, der die erste Wahl zum Jugendparlament des Marktes Rennertshofen vorbereitet und bei den folgenden Wahlen vom Jugendparlament selbst, zusammen mit der Verwaltung nach Bedarf festgelegt.



§ 5 Bekanntgabe des Ergebnisses

Nach der Beendigung der Wahl sind die Stimmzettel sofort öffentlich auszuzählen. Das Ergebnis ist sofort dem Wahlvorstand zu übermitteln, der das Endergebnis der Wahl feststellt und öffentlich im Rathaus bekannt gibt.

§ 6 Wahlanfechtung

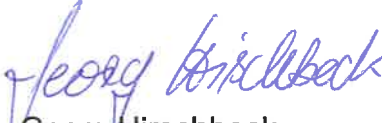
Die Wahl kann innerhalb einer Woche nach der öffentlichen Bekanntmachung von jedem/r Wahlberechtigten angefochten werden. Über die Wahlanfechtung entscheidet der Marktgemeinderat nach Anhörung des Wahlvorstandes.

§ 7 Inkrafttreten, Satzungsänderung und Aufhebung des Jugendparlaments

- (1) Die Satzung des Jugendparlaments tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Die Satzung kann nur durch Marktgemeinderatsbeschluss geändert werden.
- (3) Das Jugendparlament des Marktes Rennertshofen kann durch einen Beschluss des Marktgemeinderates mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder aufgehoben werden.

Rennertshofen, 05.07.2023
(GR-Beschluss vom 04.07.2023)

Markt Rennertshofen


Georg Hirschbeck
Erster Bürgermeister

